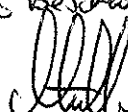

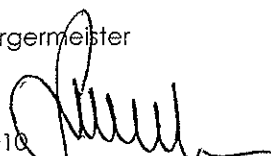


Ö/N	Sitzung am	Gremium; Art	Abstimmung	TOP
Ö	08.07.2010	GR Entscheidung	Mei: 1 Enthalg: 0 ja: Rest	
Betreff:		So beschlossene!		
Gesplittete Abwassergebühr				
Beschlussantrag:		8.7.10		

1. Die gesplittete Abwassergebühr wird (rückwirkend) zum 01. Januar 2010 eingeführt.
2. In der Gebührensystematik werden vollversiegelte und teilversiegelte Flächen mit der als Anlage 1 beiliegenden Systematik berücksichtigt.
3. Die Ersterhebung der versiegelten Flächen erfolgt von Juli bis September 2010 mit einem Selbstauskunftsverfahren. Erfolgt keine Rückmeldung, werden die versiegelten Flächen mit einem pauschalen Ansatz, welcher auf der im GIS-System hinterlegten Gebäudefläche basiert, ermittelt.
4. Die Einführung der gesplitteten Abwassergebühr wird von einer umfassenden Öffentlichkeitsarbeit (Pressegespräche, Informationsveranstaltungen in der Stadthalle, Internetpräsentation, Anlaufstelle KIZ) begleitet.
5. Nach der Ersterhebung wird dem Gemeinderat spätestens im November 2010 ein Vorschlag für die Gebührenhöhe und die erforderlichen Satzungsänderungen vorgelegt, so dass diese rechtzeitig noch im Jahr 2010 bekannt gemacht werden können.
6. Außerplanmäßige Ausgaben durch die Einführung der gesplitteten Abwassergebühr in Höhe von bis zu 250.000 € (incl. zusätzliches Personal) werden für das Wirtschaftsjahr 2010 genehmigt.
7. Mit der Gebührenerhebung für das Schmutzwasser und Niederschlagswasser werden - wie bisher - weiterhin die Stadtwerke Aalen GmbH, eine 100 %-ige Tochter des Eigenbetriebes Abwasserentsorgung, beauftragt.
8. Die an das Abwassersystem angeschlossenen versiegelten Flächen wie Straßen, Gehwege, öffentliche Flächen und der gesamte Grundbesitz der Stadt Aalen werden durch die Stadt Aalen ermittelt und dem Eigenbetrieb Abwasserentsorgung mitgeteilt (ebenfalls Selbstauskunftsverfahren bei der Stadt Aalen).

Beschlussantrag: (auf weiteren Blättern)

	Stadtwerke Aalen Abwasserentsorgung Werkleitung 	Stadt Aalen Oberbürgermeister 
Datum	28.06.2010	28.06.2010
Unterschrift		

Sachverhalt:

In den letzten Jahren wurde mehrfach über die Einführung einer gesplitteten Abwassergebühr beraten. Bei der gesplitteten Abwassergebühr wird zwischen der Schmutzwasser- und der Niederschlagswassergebühr unterschieden. Dabei ist die Schmutzwassergebühr vom Wasserverbrauch (also von der verbrauchten Wassermenge in m³) und die Niederschlagswassergebühr von der versiegelten Fläche, die an das Kanalsystem angeschlossen ist (also von der bebauten Fläche in m²), abhängig. Die Umstellung der Abrechnungsbasis (also von Frischwassermaßstab auf gesplittete Abwassergebühr) ist zum Teil mit Veränderungen der zu zahlenden Gebühren verbunden. Es ergeben sich dadurch vereinzelt Vor- und Nachteile im Vergleich zur heutigen Situation. Da bisher keine Pflicht zur Einführung bestand, wurde der bisherige Frischwassermaßstab in Aalen (wie auch in vielen anderen baden-württembergischen Kommunen) beibehalten.

Inzwischen hat der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg seine Rechtsprechung geändert und in einem Urteil am 11.3.2010 (AZ: 2S2938/08) dargelegt, dass die einheitliche Abwassergebühr für Schmutz- und Niederschlagswasser (der Frischwassermaßstab) selbst bei kleineren Städten und Gemeinden gegen den Gleichheitsgrundsatz sowie das Äquivalenzprinzip verstößt. Als Konsequenz aus diesem Urteil besteht nun nicht mehr die Freiheit der Entscheidung, ob die gesplittete Abwassergebühr eingeführt werden soll oder nicht. Nunmehr besteht nach diesem Urteil die Pflicht, dass die gesplittete Abwassergebühr auch in Aalen (und allen anderen baden-württembergischen Kommunen) einzuführen ist.

Die aktuelle Situation, die neue Rechtslage und die verschiedenen Möglichkeiten zur Einführung einer gesplitteten Abwassergebühr wurde in nichtöffentlicher Sitzung am 16. Juni 2010 im Stadtwerkeausschuss beraten. Als Ergebnis dieser Beratungen empfiehlt der Stadtwerkeausschuss dem Gemeinderat, die gesplittete Abwassergebühr zum 01.01.2010 mit dem Selbstauskunftsverfahren wie folgt einzuführen:

1. Grundstückseigentümer, Nutzer, Mieter, Verwalter etc. werden angeschrieben und um eine Selbstauskunft zu den versiegelten Flächen gebeten. Ein Lageplan des Grundstückes wird dem Schreiben beigelegt werden, so dass gemeinsam mit den Erläuterungen eine gute Basis zur Erledigung der Selbstauskunft besteht.
2. Sollten mit dem Schreiben nicht alle Fragen beantwortet werden, können folgende Hilfestellungen genutzt werden:
 - a) Nachsehen in einer Broschüre (erhältlich im Kundeninformationszentrum (KIZ), im Stadtwerkehaus, im Rathaus und in den Bezirksämtern) sowie in einer Internetpräsentation, die über den Link „AbwasserAalen.de“ erreichbar ist.
 - b) Persönliche und kostenfreie Rücksprache im KIZ.
 - c) Informationsveranstaltungen in der Stadthalle.
 - d) Schriftliche Anforderung eines Mitarbeiters der Stadtwerke zur Erhebung der versiegelten Fläche vor Ort (Einfamilienhaus bzw. Wohnhäuser bis zu einer Grundstücksgröße von 1.000 m² zum Pauschalpreis von brutto 40 €; große Objekte, Gewerbebetriebe etc. nach tatsächlichem Aufwand).
3. Das Anschreiben soll – nach positivem Grundsatzbeschluss im Gemeinderat – noch im Juli 2010 versendet werden. Der Rücklauf sollte bis Ende September 2010 erfolgen. Von Ende September 2010 bis Ende Oktober 2010 besteht dann die Möglichkeit, offene Fragen zu klären und nachzuarbeiten.

4. Wird der Erfassungsbogen für ein Grundstück nicht zurückgesendet, wird die versiegelte Fläche für dieses Grundstück anhand von Pauschalfaktoren und der im GIS-System der Stadt Aalen registrierten Gebäudefläche ermittelt. Hierbei wird zwischen den verschiedenen Bebauungsarten (bspw. Wohnbebauung oder Gewerbe) unterschieden werden. Diese Pauschalermittlung, die nur bei fehlendem Rücklauf zur Anwendung kommt, wurde bereits in anderen Städten praktiziert und ist rechtssicher.
5. Die Erhebung wird von einer Öffentlichkeitsarbeit begleitet. Zunächst wird ein ausführliches Pressegespräch stattfinden. Nachdem der Brief versandt ist, werden Infoveranstaltungen in der Stadthalle stattfinden, zu denen im Schreiben eingeladen wird.
6. Liegen die Ergebnisse der Selbstauskunft sowie der pauschalen Berechnung der versiegelten Flächen bei fehlender Selbstauskunft vor, können die Gebühren ermittelt werden. Im November 2010 wird dem Gemeinderat die erforderliche Satzungsänderung mit einem Vorschlag für das Gebührensystem vorgelegt werden.
7. Mit diesem Verfahren und dem zeitlichen Ablauf kann ab Februar 2011 die Jahresabrechnung für das Jahr 2010 mit gesplitteten Abwassergebühren erfolgen. Somit wäre dann die gesplittete Abwassergebühr zum 01.01.2010 eingeführt.

Zur Niederschlagswassergebühr selber wird ein sehr einfaches und verständliches System vorgeschlagen, welches als Anlage 1 beiliegt. Demnach ist die Niederschlagswassergebühr nur für versiegelte Flächen zu zahlen, die auch über das Abwassersystem entwässert werden. Für nicht angeschlossene Flächen entstehen keine Kosten – demnach ist hierfür auch keine Niederschlagswassergebühr zu zahlen. Bei den angeschlossenen Flächen wird der Versiegelungsgrad berücksichtigt. Für teilversiegelte Flächen reduziert sich die zu zahlende Gebühr.

Ebenso wird bei Dachflächen verfahren, die durch eine Dachbegrünung teilversiegelt sind.

Flächen, die über Zisternen mit Versickerung oder Gartenbewässerung und Notüberlauf entwässert werden, werden mit einem Abschlag berücksichtigt, der sich an der Zisternengröße im Verhältnis zur versiegelten Fläche orientiert. Zisternen, die nur puffernd wirken, werden mit keinem Abschlag berücksichtigt.

Die Schmutzwassergebühr wird weiterhin über die bezogene Frischwassermenge (Messung durch Wasserzähler) abgerechnet.

Für die Einführung der gesplitteten Abwassergebühr gibt es verschiedene Verfahren, die in den vergangenen Jahren dem Gemeinderat vorgestellt und deren Kosten im Jahre 2005 zwischen 187.000 € (Modell Aalen) bis 512.000 € (Befliegung und Befragung) angegeben wurden (Sitzungsvorlage Nr. 6005/004 zur Sitzung am 24.02.2005).

Die Kosten der vorgeschlagenen Einführung mit Selbstauskunft wurden hingegen mit 300.000 € geschätzt. In diesen sind alle Positionen wie Porto, Material- und Personalkosten sowie die Kosten der Öffentlichkeitsarbeit enthalten. Diese Einführungskosten können aktiviert und über 5 Jahre abgeschrieben werden, so dass beispielsweise die heutigen Abwassergebühren bei einer Frischwassermenge von 3,2 Mio. m³ um 0,02 €/m³ steigen würden. Die jährlichen Mehrkosten durch die gesplittete Abwassergebühr im Vergleich zum heutigen Verfahren werden auf 60.000 €/a geschätzt und sind durch den höheren Rechnungsaufwand, die aufwändige Datenpflege und den vermehrten Personalaufwand begründet. Dieses würde bspw. bei den heutigen Abwassergebühren und einer Frischwassermenge von 3,2 Mio. m³ zu einer weiteren Gebührenerhöhung von 0,02 €/m³ führen.

Die Einführungskosten mit dem „Modell Aalen“ wurde im Jahre 2005 mit 187.000 € beziffert. Heute würde die Umsetzung dieses Modells zu Kosten von 372.000 € führen, wie eine aktuelle Nachkalkulation ergeben hat. Somit ist aus heutiger Sicht das damals vorgeschlagene „Modell Aalen“ teurer als die vorgeschlagene Einführung mit Selbstauskunft.

Die Ergebnisse der Nachkalkulation des „Modell Aalen“ decken sich auch mit Berichten zu Analysen abgeschlossener Einführungen, die am 04. Mai 2010 auf einem vhw-Seminar vorgestellt wurden. Referenten führten aus, dass die Verfahren wie das „Modell Aalen“ durch einen deutlich höheren Verwaltungsaufwand teurer als geplant waren und keinen finanziellen Vorteil gegenüber einer Selbstbefragung haben. Teilweise seien die Kosten sogar höher, da die Nacharbeitung und Korrektur durch Beschwerden enorm sein können. Da bei diesem Verfahren wie dem „Modell Aalen“ auch noch eine gewisse Rechtsunsicherheit besteht, haben die Referenten auf dem Seminar und der Datenverarbeitungsverbund Baden-Württemberg (Newsletter vom 28.06.2010) die Einführung der gesplitteten Abwassergebühr mit einer Selbstbefragung empfohlen, zumal der Verwaltungsgerichtshof in seinem Urteil genau auf dieses Verfahren zur Umsetzung hingewiesen hat. Vor dem Hintergrund der aktuellen Kostenschätzung, dem Fachexpertenrat und dem Hinweis im Urteil des Verwaltungsgerichtshofes ist die zur Einführung vorgeschlagene Selbstbefragung ausgewählt worden.

Im Wirtschaftsplan 2010 sind die erforderlichen Mittel nicht enthalten, da lediglich 50.000 € für Voruntersuchungen eingestellt wurden. Es besteht somit bei Einführungskosten von 300.000 € ein weiterer Mittelbedarf von 250.000 €.

Beim Regierungspräsidium wurde angefragt, ob durch die zusätzlichen Kosten für die Einführung ein Nachtragswirtschaftsplan beim Eigenbetrieb erforderlich ist. Nach Prüfung wurde uns mitgeteilt, dass die Anfertigung eines Nachtragswirtschaftsplanes erst bei Zusatzkosten in Höhe von etwa 1,5 Mio. € erforderlich ist. Daher genügt eine einfache Genehmigung der außerplanmäßigen Kosten in Höhe von 250.000 €. Entsprechend ist der Beschlussantrag formuliert.

Die Höhe der zukünftigen Gebühren für das Niederschlagswasser und Schmutzwasser können heute zuverlässig noch nicht prognostiziert werden, da die versiegelte Fläche in Aalen, die Anzahl der Zisternen und die Aufteilung zwischen vollversiegelten und teilversiegelten Flächen nicht bekannt und auch nicht verlässlich geschätzt werden können. Aus diesem Grunde kann keine Vorschau zu Veränderungen der Gebührenbelastungen bei einzelnen Fällen verlässlich gegeben werden.

Allgemein gilt aber:

1. Objekte auf Grundstücken, in denen nur wenig Wasser verbraucht wird, aber ein hoher Versiegelungsgrad zu verzeichnen ist, müssen mehr zahlen.
2. Objekte auf Grundstücken, in denen viel Wasser verbraucht wird und ein geringer Versiegelungsgrad vorhanden ist, zahlen weniger.

Anzumerken ist, dass die Frage des zukünftigen Zahlbetrages heute nicht mehr die Brisanz wie früher hat, da es damals um die freiwillige Einführung der gesplitteten Abwassergebühr ging. Heute besteht die Pflicht zur Einführung der gesplitteten Abwassergebühr mit dem Ziel, Objekte auf Grundstücke mit starker Versiegelung verursachergerecht zu veranlassen, um Anreize zur Entsiegelung zu geben. In diesen Fällen könnten zunächst die Kosten deutlich steigen, die durch eine Entsiegelung aber wieder reduziert werden können. Die Stadtwerke werden auf diese Möglichkeit hinweisen.

Das vorgeschlagene Gebührensystem bietet attraktive Anreize zur Entsiegelung und setzt somit die Intention des Gesetzgebers um. Allerdings muss auch jede an das Abwassersystem angeschlossene teilentsiegelte Fläche eine (wenn auch niedrige) Abwassergebühr zahlen, da auch diese bei extremer Wetterlage (die in Zukunft häufiger wird) das Abwassersystem belasten.

Wie auch in der Vergangenheit, werden in Zukunft die Kosten der Entwässerung auf gesetzlichen Leitfäden kalkuliert und dem Gemeinderat vorgelegt. Hieran ändert sich durch die Einführung der gesplitteten Abwassergebühr nichts. Verändert wird der Umlegungsmaßstab. Dieser ist in Zukunft die Frischwassermenge und die versiegelte Fläche und nicht mehr nur die Frischwassermenge. Die Gesamtkosten der Abwasserentsorgung an sich werden allerdings in Zukunft geringfügig höher sein, da die Einführung aufwändig und die spätere Abwicklung und Abrechnung teuer ist. Diese geringfügigen Mehrkosten der gesplitteten Abwassergebühr hat der Gesetzgeber wissend akzeptiert, da nur so eine größere Gebühren-gerechtigkeit erzielbar ist.

Anlage 1

Anlage 1 Vorschlag zur Niederschlagswassergebühr

Grundlage für die Bemessung der Niederschlagswassergebühr sind die bebauten und befestigten (versiegelten) Teilflächen des an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossenen Grundstücks, von denen Niederschlagswasser unmittelbar oder mittelbar den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird.

Die versiegelten Teilflächen werden mit einem **Faktor** multipliziert, der unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit für die einzelnen Versiegelungsarten wie folgt festgesetzt wird:

1. Dachflächen

- | | | |
|-----|--|-----|
| 1.1 | Standarddach (flach oder geneigt) | 1,0 |
| 1.2 | Dachbegrünung mit einer Aufbauhöhe ab 6 cm | 0,3 |

2. Befestigte Flächen

- | | | |
|-----|--|-----|
| 2.1 | Asphalt, Beton, Pflaster mit Fugenverguß | 1,0 |
| 2.2 | Pflaster, Platten, Verbundsteine mit geschlossenen Fugen (Splittfugen) | 0,8 |
| 2.3 | Offenporige Beläge (z.B. Dränpflaster), Beläge mit offenen Fugen (z.B. Rasenfugenpflaster) | 0,5 |
| 2.4 | Schotterrasen, Rasengittersteine | 0,3 |

3. Andere Versiegelungsarten

Für versiegelte Flächen anderer Art gilt der Faktor derjenigen Versiegelungsart, die der in den Ziffern 1 und 2 genannten Versiegelungsart bezüglich seiner Wasserdurchlässigkeit am nächsten kommt.

4. Zisternen und Versickerungsanlagen (mit Notüberlauf zur Kanalisation)

- 4.1 Zisterne mit Brauchwassernutzung (Wahl des Grundstückseigentümers):
a.) Sofern die Brauchwassermenge über Zähler erfasst und über die Schmutzwassergebühr abgerechnet wird, ist die an die Zisterne angeschlossene versiegelte Fläche um 20 Quadratmeter je vollem Kubikmeter Volumen dieser Anlage, höchstens jedoch um 70 % der maßgebenden versiegelten Fläche, von der Niederschlagswassergebühr befreit.
b.) Wird die Brauchwassermenge nicht über Zähler erfasst, ist die Niederschlagswassergebühr ohne Abzug fällig
- 4.2 Zisternen zur ausschließlichen Gartenbewässerung sowie Versickerungsanlagen (z.B. Muldenversickerung):
Die Berechnungsfläche für ein an eine Zisterne oder Versickerungsanlage angeschlossenes Grundstücksteil vermindert sich um 20 Quadratmeter je vollem Kubikmeter Volumen dieser Anlage, höchstens jedoch um 70 % der maßgebenden versiegelten Fläche.
- 4.3 Reine Retentionszisternen mit gedrosseltem Ablauf werden von der Niederschlagswassergebühr nicht befreit.